

Vorlage

Volksabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021

Revision Gemeindeordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Revisionspunkte.....	4
3. Zeitplan weiteres Vorgehen.....	7
4. Neue Gemeindeordnung	8

Titelbild: Bildarchiv der Gemeinde Wettingen

Hinweis: Sämtliche Akten sind in den Einwohnerratssitzungen vom 19. November 2020 bzw. 17. Dezember 2020 einsehbar (www.wettingen.ch/sitzung).

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2020 die revidierte Gemeindeordnung mit einer grossen Mehrheit zuhanden der Urnenabstimmung deutlich gutgeheissen.

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat beantragen Ihnen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Revision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Wettingen, 29. April 2021

GEMEINDERAT WETTINGEN



Roland Kuster
Gemeindeammann



Barbara Wiedmer
Gemeineschreiberin

1. Ausgangslage

Die gültige Gemeindeordnung datiert vom 16. Oktober 2003. Sie soll den heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Bestimmungen, die in übergeordneten Erlassen wie Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt), Gesetz über die politischen Rechte oder Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats bereits geregelt sind, werden entfernt. Weiter werden zahlreiche Paragraphen von der Gemeindeordnung in das ebenfalls revidierte Geschäftsreglement des Einwohnerrats transferiert, um eine stufengerechte Regelung zu gewährleisten. Damit wird die Gemeindeordnung schlanker und übersichtlicher.

Grundlage für die Inhalte der Gemeindeordnung ist das kantonale Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt).

2. Revisionspunkte

a) § 1 Behörden und Kommissionen

Die Anzahl Mitglieder der einzelnen Behörden und Kommissionen sowie die Bestimmung der Wahlart (Urnenwahl) werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Ebenfalls wird die durch die Abschaffung der Schulpflege per Ende 2021 nötige Anpassung vorgenommen.

b) § 2 Amtliche Publikationen

Die Gemeindeordnung muss zwingend Informationen zum amtlichen Publikationsorgan beinhalten. Bisher findet sich die Regelung in Art. 35. Neu ist dies allgemein formuliert und bezieht sich nicht nur auf Beschlüsse des Einwohnerrats.

c) § 3 Obligatorisches Referendum

Neu wird darauf verzichtet, auch noch jene Bestimmungen aufzuführen, die bereits im kantonalen Recht geregelt sind. Weiterhin werden – ergänzend zum übergeordneten Recht – folgende Beschlüsse der Stimmbevölkerung zur Abstimmung vorgelegt:

- Lit .a) das Budget und der Steuerfuss;
- Lit. b) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken;
- Lit. c) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 4'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000.00 zur Folge haben;
- Lit. d)(neu) Landerwerbskredite von mehr als Fr. 6'000'000.00.

d) § 4 Fakultatives Referendum

Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung zum fakultativen Referendum.

e) § 5 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Formelle Anpassung durch Streichung der Interpellation und der Kleinen Anfrage, da bei diesen Geschäften faktisch keine Entscheide gefällt werden.

f) § 6 Motions- und Initiativrecht

Hinweis auf die kantonale Gesetzgebung zum Motions- und Initiativrecht.

g) § 7 Unvereinbarkeit

Keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung.

h) § 8 Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrats

Die gemäss kantonalem Recht dem Einwohnerrat zustehenden Aufgaben und Befugnisse wurden entfernt, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Gegenüber der geltenden Fassung wurden zudem die nachfolgenden Anpassungen vorgenommen:

- Lit. c) Der Maximalbetrag für den Erwerb von Grundstücken und Abschluss von Bauverträgen wurde von 4 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken erhöht.
- Lit. h) Der Stellenplan der Gemeinde wird neu vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen. Die Veränderung der Gesamtzahl an Stellenprozenten bedarf die Zustimmung des Einwohnerrats. So kann der Gemeinderat innerhalb des Stellenplans wo nötig Verschiebungen vornehmen.
- Lit. k) Genehmigung der Legislaturziele (Umsetzung Motion Alain Burger vom 15. Oktober 2015).

i) § 9 Kommissionen

Wie in der bisherigen Fassung gibt es eine Finanz- und eine Geschäftsprüfungskommission. Es wird dahingehend präzisiert, dass beide Kommissionen nur aus Mitgliedern des Einwohnerrats bestehen.

j) § 10 Finanzkommission

Definition der Aufgaben der Finanzkommission. Es sind keine neuen Aufgaben hinzugekommen. Lit. e präzisiert die Möglichkeit, der Finanzkommission weitere Geschäfte zuzuweisen.

k) § 11 Geschäftsprüfungskommission

Definition der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission. Ergänzend sind die Stellungnahme zu den Legislaturzielen, zu rechtsetzenden Erlassen und zu Raumplanungsfestsetzungen definiert worden. Lit. e präzisiert die Möglichkeit, der Geschäftsprüfungskommission weitere Geschäfte zuzuweisen.

l) § 12 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats

Neu wird auch hier darauf verzichtet, noch jene Bestimmungen aufzuführen, die bereits im kantonalen Recht geregelt sind. Der Landerwerbskredit, welcher durch den Einwohnerrat jeweils gesprochen werden muss, wurde von 4 Mio. Franken auf 6 Mio. Franken erhöht.

m) § 13 Wahlbüro

Es handelt sich um eine Umformulierung. Inhaltlich hat sich nichts geändert.

n) § 14 Schlussbestimmungen

Die Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 – und somit auf Beginn der neuen Legislaturperiode – in Kraft gesetzt werden.

o) Tabellarische Aufstellung zu den gestrichenen Artikeln aus der bisherigen Gemeindeordnung

Artikel bisher	Bemerkung
Art. 1 Abs. 1 und 2	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz
Art. 2	In § 1 Abs. 1 Gemeindegesetz geregelt
Art. 4 Abs. 1	In § 56 Gemeindegesetz geregelt
Art. 4 Abs. 2 und 3	Im Gesetz über die politischen Rechte geregelt
Art. 5	Neu in § 1 Gemeindeordnung
Art. 7	Neu in § 4 Gemeindeordnung zusammengefasst
Art. 8	Neu in § 6 Gemeindeordnung zusammengefasst
Art. 9 Abs. 1	In § 60 Gemeindegesetz geregelt
Art. 9 Abs. 2 und 3	In § 62c Gesetz über die politischen Rechte geregelt
Art. 10 – 13	In §§ 60 ff. Gemeindegesetz geregelt

Artikel bisher	Bemerkung
Art. 14 Abs. 2	In § 65 Abs. 4 Gemeindegesetz und § 2 Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats geregelt
Art. 15 und 16	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 17 Abs. 1	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz
Art. 17 Abs. 2	In § 69 Gemeindegesetz geregelt
Art. 18	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 20 – 27	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 28 Abs. 1 und 2	In § 71 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz geregelt
Art. 28 Abs. 3 und 4	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz
Art. 29	In § 71 Abs. 2 Gemeindegesetz geregelt
Art. 30	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 31	Zusammengefasst im neuen § 9 Gemeindeordnung bzw. neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 34	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 35	Neu in § 2 Gemeindeordnung
Art. 36	Neu im Geschäftsreglement des Einwohnerrats
Art. 37	Anzahl Behördenmitglieder in § 1 Gemeindeordnung festgelegt. Restliche Inhalte sind keine zwingenden Bestimmungen zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz
Art. 39	In § 45 Gemeindegesetz geregelt
Art. 40	In § 46 Abs. 1 Gemeindegesetz geregelt
Art. 41	Gemäss Entscheid der Aargauer Stimmbevölkerung wird die Schulpflege per 31. Dezember 2021 abgeschafft
Art. 42 Abs. 2	In Art. 8 Gesetz über die politischen Rechte geregelt
Art. 42 Abs. 3	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz
Art. 42 Abs. 4	In § 33 Verordnung über die Wahl des Einwohnerrats geregelt
Art. 43	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz; Amtsgeheimnisverletzung ist in Art. 320 Strafgesetzbuch geregelt
Art. 44	Keine zwingende Bestimmung zum Inhalt gemäss § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz

3. Zeitplan weiteres Vorgehen

- 13. Juni 2021 Volksabstimmung obligatorisches Referendum
- anschliessend Genehmigungsverfahren Regierungsrat
- 1. Januar 2022 Inkraftsetzung

4. Neue Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen

vom 19. November 2020

Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)¹ vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Behörden und Kommissionen

Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde mit Wahl an der Urne sind:

- a) der Einwohnerrat (50 Mitglieder)
- b) der Gemeinderat (7 Mitglieder)
- c) der Gemeindeammann
- d) der Vizeammann
- e) die Steuerkommission (3 Mitglieder) und Ersatzmitglied

§ 2 Amtliche Publikationen

Der Gemeinderat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan.

II. Die Einwohnergemeinde

§ 3 Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen in Ergänzung zur kantonalen Gesetzgebung zum Entscheid vorgelegt werden:

- a) das Budget und der Steuerfuss,
- b) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken,
- c) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 4 Mio. Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000 zur Folge haben,
- d) Landerwerbskredite von mehr als 6 Mio. Franken.

¹ SAR 171.100

§ 4 Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum richtet sich nach § 58 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden¹.

§ 5 Endgültige Entscheidungsbefugnisse

Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über:

- a) Beschlüsse formeller Natur,
- b) die Abweisung von Initiativ- und Referendumsbegehren aus formellen Gründen,
- c) Motionen und Postulate.

§ 6 Motions- und Initiativrecht

Das Motions- und Initiativrecht der Stimmberechtigten richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

III. Der Einwohnerrat

§ 7 Unvereinbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderats und das dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen unterstehende Gemeindepersonal dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Einwohnerrats sein.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Einwohnerrats

Dem Einwohnerrat stehen neben den durch übergeordnete Erlasse übertragenen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- b) Genehmigung von Veräusserungen von Verteilanlagen der Elektrizitäts- und Wasserwerk Wettingen AG mit einem kalkulatorischen Restbuchwert über 4.0 Mio. Franken.
- c) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von 6 Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als 6 Mio. Franken beträgt.
- d) Verkauf und Tausch von überbaubaren Grundstücken.
- e) Abschluss von Baurechtsverträgen zulasten der Einwohnergemeinde für überbaubare Grundstücke.
- f) Wahl des Büros, der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros.
- g) Wahl der Abgeordneten bzw. der Gemeindevertretungen der Gemeindeverbände gemäss den Satzungen der Verbände.
- h) Kenntnisnahme des Stellenplans der Gemeindeverwaltung. Eine Erhöhung der Gesamtzahl Stellen erfordert die Zustimmung des Einwohnerrats.
- i) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats für die Amtsperiode.
- j) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.
- k) Genehmigung der Legislaturziele.

§ 9 Kommissionen

Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von vier Jahren je eine aus sieben Mitgliedern des Einwohnerrats bestehende Finanzkommission und eine Geschäftsprüfungskommission.

§ 10 Finanzkommission

Die Finanzkommission befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Budget zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- b) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- c) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a Gemeindegesetz,
- d) Stellungnahme zu Kreditvorlagen zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats.
- e) In Einzelfällen kann der Einwohnerrat ein konkretes, genau bestimmtes Geschäft der Finanzkommission zur Prüfung und Stellungnahme unterbreiten.

§ 11 Geschäftsprüfungskommission

Der Geschäftsprüfungskommission obliegen:

- a) Die Prüfung und Stellungnahme des Rechenschaftsberichts zuhanden des Gemeinderats und des Einwohnerrats,
- b) Stellungnahme zu den Legislaturzielen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,
- c) Stellungnahme zu rechtsetzenden Erlassen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats,
- d) Stellungnahme zu Raumplanungsfestsetzungen zuhanden des Gemeinderats und Einwohnerrats.
- e) In Einzelfällen kann der Einwohnerrat ein konkretes, genau bestimmtes Geschäft der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung und Stellungnahme unterbreiten.

IV. Der Gemeinderat

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeinderat obliegen neben den durch übergeordnete Erlasse erteilten Aufgaben und Befugnisse insbesondere:

- a) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen,
- b) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrats im Rahmen von Landerwerkskrediten von 6 Mio. Franken,
- c) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerkskredites,
- d) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können,
- e) Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
- f) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite,

- g) Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekret sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing,
- h) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen,
- i) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder,
- j) Wahl der Abgeordneten bzw. der Gemeindevertretungen der Gemeindeverbände gemäss den Satzungen der Verbände,
- k) Wahl von Vertretungen in Verwaltungsräte von Beteiligungsgesellschaften.

V. Besondere Bestimmungen

§ 13 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht aus mindestens 14 Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt, in Wettingen wohnhaft und stimmberechtigt sind.

§ 14 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Gemeindeordnung vom 16. Oktober 2003 wird aufgehoben.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Änderungen, welche gestützt auf Entscheide vorgesetzter Behörden notwendig werden, selber vorzunehmen.

Wettingen, 19. November 2020

NAMENS DES EINWOHNERATS

Christian Pauli
Präsident

Urs Blickenstorfer
Protokollführer

